



Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan

„Solarpark Hinter dem Haag“

Gemarkung Sindringen

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 26.04.2024

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner



Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	2
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Schutzgebiete	4
5.	Plankonzept	5
5.1	Vorhabensbeschreibung	5
5.2	Verkehrerschließung	5
5.3	Landwirtschaftliche Belange	5
5.4	Erdmassenausgleich	6
5.5	Plandaten	6
6.	Planinhalte	7
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	7
6.2	Örtliche Bauvorschriften	8
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	8
7.	Auswirkungen der Planung	8
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	8
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	9
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	10
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	10
7.5	Immissionen	10
8.	Angaben zur Planverwirklichung	11
8.1	Zeitplan	11

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Hinter dem Haag“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Das Plangebiet liegt in der Nähe zu einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage. Mit der Wahl des Standorts erfolgt eine Bündelung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Damit wird eine Streuung von vielen Einzelflächen vermieden.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut dem Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Sindringen vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich ca. 1.000 m nordwestlich des Ortskerns von Ernsbach im Gewann „Langes Gewände“ auf Gemarkung Sindringen.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzt ist. Umfasst sind die teilweise die Flurstücke 525, 527, 528 und 530.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 1,89 ha.

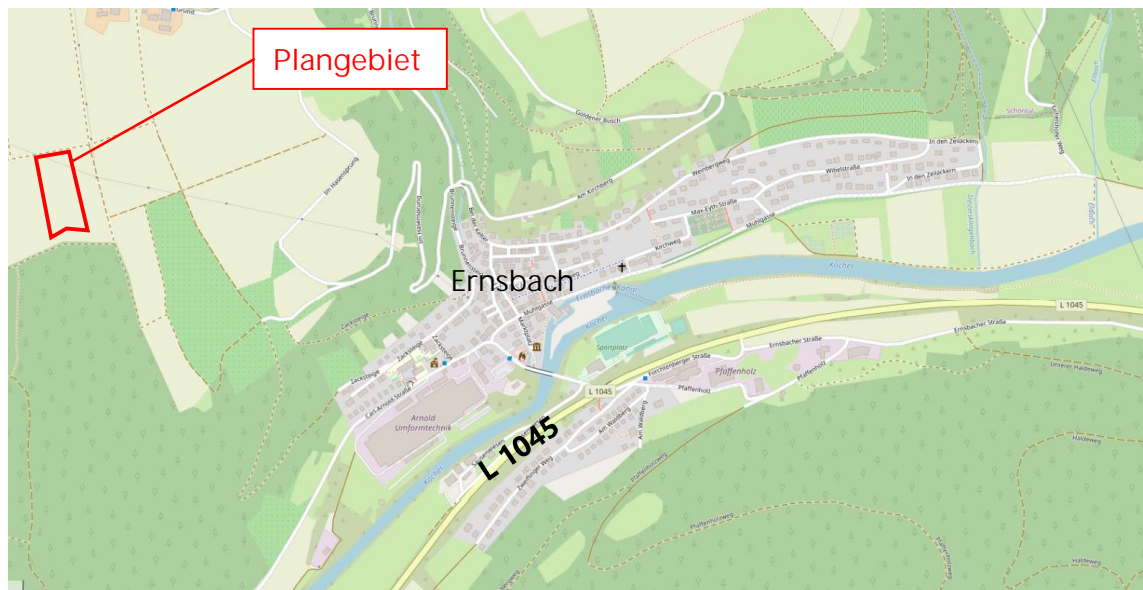


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: www.openstreetmap.org)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche intensiv ackerbaulich genutzt. Die Fläche ist im Norden, Osten und Westen von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Süden grenzt eine Waldfläche an das Plangebiet. Im Norden grenzt ein Wirtschaftsweg direkt an das Plangebiet. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 350 bis 342 m über NN. Das Gelände fällt mit einer Neigung von ca. 4,6 % Richtung Süden ab.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan. Das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Forchtenberg dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Gemäß Plansatz 3.2.3.3 sollen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhangs und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

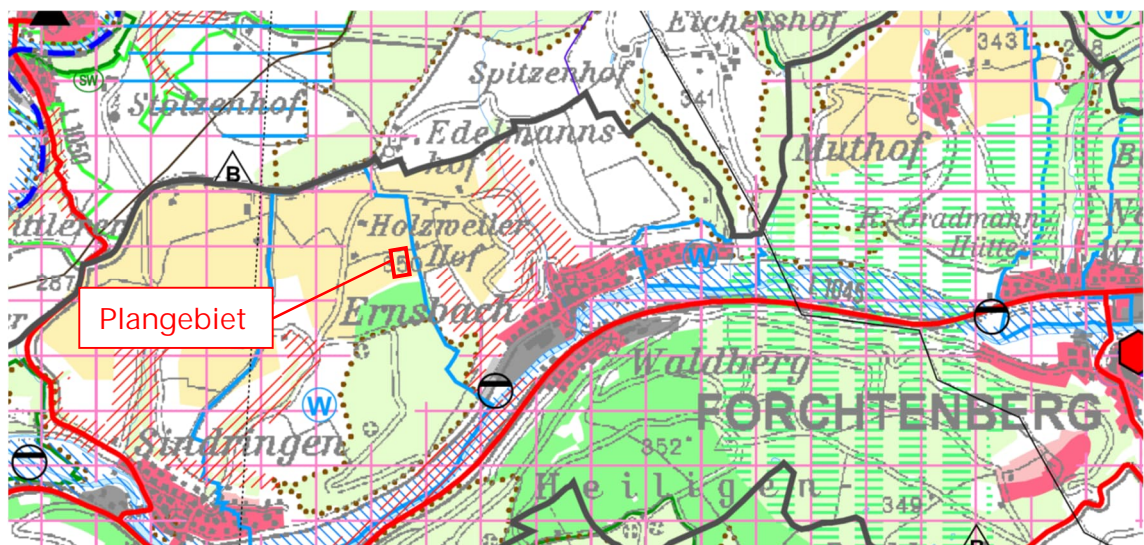


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
(Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im laufenden Verfahren zur 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt. Die Flächennutzungsplanänderung wurde am 24.04.2024 in der Verbandsversammlung festgestellt und wird zeitnah zur Genehmigung beim Landratsamt Hohenlohekreis vorgelegt. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und folgt dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, sobald die Flächennutzungsplanänderung genehmigt wurde.

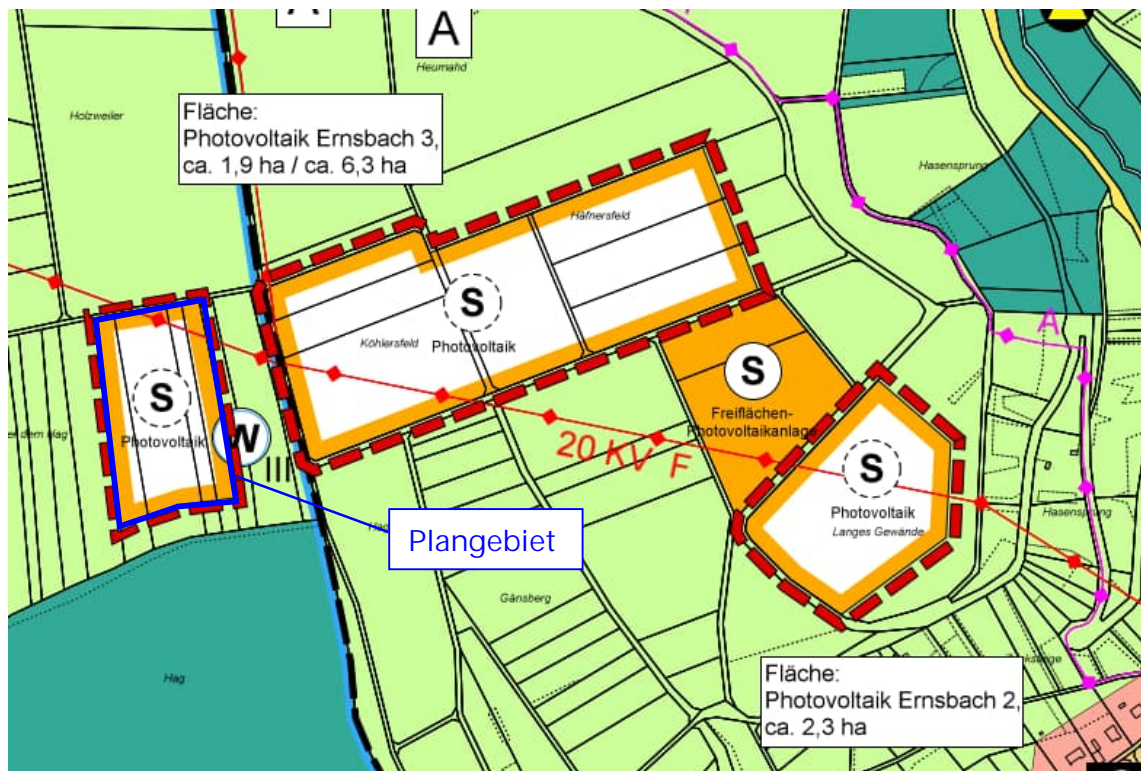


Abb. 3: Auszug aus der 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
(Quelle: GVV Mittleres Kochertal)

4.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung werden folgende Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht bzw. Wasserrecht berührt:

Wasserschutzgebiet „Oberes Tal, Sindringen“

Das Plangebiet liegt in Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Oberes Tal, Sindringen“ (05.01.1994). Nach § 2 Abs. 1 WSG-VO sind unter anderem das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und zur Behandlung, Beseitigung oder dem Umschlag von Abfällen verboten.



Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, Abgerufen am 26.04.2024)

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Grundstückseigentümer möchte auf den Flurstück Nr. 525, 527, 528 und 530 (Gemarkung Sindringen) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu wird dieser Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die Module werden mit einer Neigung Richtung Süden ausgerichtet.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Stahlmattenzaunanlage eingezäunt werden. Die Zaunhöhe beträgt voraussichtlich 2,1 m mit einer Bodenfreiheit von 15 cm, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.

5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über den nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg Richtung Westen über das bestehende Wegenetz Richtung Süden an die L 1046. Es sind keine baubedingten Veränderungen am Wegenetz erforderlich.

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Der gewählte Standort befindet sich gemäß der Raumnutzungskarte im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (siehe Kap. 4.1 und Abb. 2). Das Plangebiet wird derzeit

landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche der Gemarkung Sindringen ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Die digitale Flurbilanz weist für den gewählte Standort Böden der Vorrangflur II auf. Gemäß der Flurbilanz des Landwirtschaftsamts Hohenlohekreis ist für das Planungsgebiet die Bodenart durch Verwitterung entstandener Schwerer Lehm oder Lehm (LT6V 39/36, LT5V 50/46 und L5DV 50/49) angegeben.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Es erfolgt zudem keine dauerhafte Versiegelung der Fläche. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Ackerfläche im Umfang von rund 1,89 ha sind landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz nicht gefährdet. Es geht beim Schutz der guten landwirtschaftlichen Böden nicht nur um deren Wertigkeit an sich, sondern um deren Bedeutung als zentrale Produktionsgrundlage für Landwirte, also als Mittel zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Höfe.

Im Hinblick auf die Frage nach schonenderen Alternativen ist zu beachten, dass auf der Gemarkung der Stadt Forchtenberg überwiegend landwirtschaftlichen Flächen in der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I eingestuft sind. Es sind somit überwiegend hochwertige Böden vorhanden.

Die für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen weisen überwiegend Böden der Vorrangflur, der Vorbehaltsflur I und II auf. Alternativen zur Inanspruchnahme von Böden der Vorbehaltsflur I sind im Bereich der Gemarkung Sindringen mit geeigneter Topographie nicht vorhanden.

Aufgrund der obigen Ausführungen besteht aus Sicht des Planungsträgers eine Vereinbarkeit mit der Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

5.4 Erdmassenausgleich

Durch das Vorhaben entsteht kein Bodenaushub. Die Solarmodule sowie die Zaunanlage werden auf dem bestehenden Gelände installiert.

5.5 Plandaten

Das Plangebiet im Umfang von 18.870 m² wird vollständig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage festgesetzt.

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird überwiegend als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich rund 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen (Modultische) auf maximal 3,0 m begrenzt. Um eine ausreichende Belichtung des Bodens zur Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand von 0,8 m zwischen den Modulen und der Geländeoberkante festgesetzt.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Zur Reduzierung der tatsächlichen Versiegelung wird die durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen in Anspruch genommene Fläche auf maximal 200 m² begrenzt.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Bepflanzung der Baufläche
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als offene, maximal 2,5 m hohe Maschendraht- oder Eisengitterzäune zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Aufeldräumung und Gehölzrodung
- Mittelspannungsfreileitung 20kV
- Errichtung einer Trafostation

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Vögel:

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 18 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 38 Brutpaaren vertreten waren. Fast alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich.

Innerhalb der Gruppe der Bodenbrüter wurden im Untersuchungsgebiet die Feldlerche und die Schafstelze mit Brutvorkommen nachgewiesen. Durch den Bau der Anlage gehen drei Brutplätze der Feldlerche und ein Brutplatz der Schafstelze im Plangebiet und zwei Brutplätze der Feldlerche in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebiets verloren. Zur Kompensation sollen 5 Blühstreifen mit einer speziell für die Belange der Feldlerche zusammengestellten ausgebrachten Samenmischung von 1200 m² Fläche bereitgestellt werden. Hochwüchsige Stauden dürfen nicht enthalten sein. Empfohlen wird die Ansaat eines Produkts der Fa. Rieger-Hofmann: Lerchenstandardmischung R-H, Rezeptur Nr. 152635 (Ansaatstärke: 10 kg/ha bzw. 1 g/m²). Bei der Anlage des Blühstreifens sind die Meideabstände der Art zu vertikalen Strukturen zu beachten (Empfindlichkeit bis zu 150 m Abstand). Diese Maßnahme dient gleichzeitig der Kompensation eines Brutplatzverlustes der Schafstelze.

Reptilien:

Bei 8 Geländegänge wurden in einem Graben südlich des Plangebiets 4 Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorgefunden. Zur Vermeidung von Tötungen nach möglichen Einwanderungen in das Plangebiet ist eine reptilienabweisende Zäunung als Einwanderungsbarriere zum geplanten Baufeld einzurichten. Vor dessen Errichtung ist zu überprüfen und zu beachten, dass sich im Baufeld noch keine Sukzessionsvegetation entwickelt hat. Dies wird an Besten dadurch gewährleistet, dass der Reptilienzaun eingerichtet wird, wenn die Flächen des Plangebiets noch intensiv bewirtschaftet werden bzw. noch keine Ruderalvegetation aufkommen konnte.

Schmetterlinge:

An acht Geländeterminen wurde nach Individuen (Eier, Larven, Adulttiere) europarechtlich geschützter Schmetterlinge gesucht. Dabei konnte kein Nachweis erbracht werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG können nicht erfüllt werden.

Biotopverbund:

Zur Bewertung des Vorhabens bzgl. des landesweiten Biotopverbundes wurden die gemäß dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) für die Stadt Forchtenberg definierten Zielarten sowie die Eignung der Strukturen des Plangebiets herangezogen. Von den Zielarten nach Tabelle 3 (s. 35 ff.) wurden der Rotmilan (*Milvus milvus*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Durch das Vorhaben wird die Zielsetzung des Biotopverbundes funktional nicht beeinträchtigt.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in der Nähe einer Kuppenlage befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

7.5 Immissionen

Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung im Außenbereich sind die Aussiedlerhöfe nördlich des Plangebiets. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschimmissionen in dieser Entfernung ist nicht zu erwarten, zudem produziert die PV-Anlage nur bei Tageslicht Strom, der in das Netz eingespeist wird. Das Plangebiet steht aufgrund der topographischen Lage in keiner Sichtbeziehung zu diesen Höfen.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen, wie z.B. Staubentwicklung, sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

Die geplante Photovoltaikanlage ist aufgrund der Topographie von keinem Siedlungsbereich einsehbar. Zudem besteht keine Sichtbeziehung zu überörtlichen Straßen. Beeinträchtigende Blenwirkungen sind daher ausgeschlossen.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll im Sommer 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Forchtenberg, den ...

DIE STADT :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de